

Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach

Nr. AN 4 K 88.00260

In der Verwaltungsstreitsache

g e g e n

Bayer. Rechtsanwaltsversorgung, Denninger Str. 37,
8000 München 22

- Beklagte -

vertreten durch die Bayer. Versicherungskammer, Denninger Str. 37
8000 München 22

w e g e n

Mitgliedschaft und Beitrags

erläßt das Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach - 4. Kammer -
unter Mitwirkung von

Vorsitzendem Richter am Verwaltungsgericht Dr. Engel
Richter am Verwaltungsgericht Schmöger
Richterin Kleinbach

ohne mündliche Verhandlung am 13. September 1988
folgenden

G e r i c h t s b e s c h e i d :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens;
insoweit ist dieser Gerichtsbescheid vor-
läufig vollstreckbar.



AUSFERTIGUNG

Ansbach, 15. Sep. 1988
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts

(Schmöger) Reg.-Amtmann
1. Ur- und beamteter d. Geschäftsstelle

T A T B E S T A N D :

I.

Der am 20.09.1928 geborene Kläger ist seit dem 28.03.1958 Mitglied der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg. Nachdem am 01.01.1984 das Gesetz über die Bayer. Rechtsanwaltsversorgung - RAVG - vom 20.12.1983 (in GVBl S. 1099) und am 01.03.1984 die Satzung der Bayer. Rechtsanwaltsversorgung - RAVS - vom 12.01.1984 (StAnz. Nr. 4/1984, geändert durch Satzung vom 22.07.1987, BayStAnz. Nr. 43/1987) in Kraft getreten waren, erließ die Beklagte unter dem 21.05.1985 gegenüber dem Kläger einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid über seine "Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft bei der Bayer. Rechtsanwaltsversorgung". In dem Bescheid ist dargelegt, daß der Kläger, weil er am 01.03.1984 bereits das 45. Lebensjahr vollendet hatte, grundsätzlich nicht mehr dem mitgliedschaftspflichtigen Personenkreis nach § 13 RAVS angehöre. Weil er von der ihm eingeräumten Möglichkeit der Mitgliedschaft in der Vollversorgung oder in der Zusatzversorgung nach §§ 45 Abs. 1 und 46 RAVS innerhalb der bis 28.02.1985 laufenden Frist keinen Gebrauch gemacht habe, sei er gem. § 45 Abs. 2 Nr. 1 a RAVS von der Mitgliedschaft befreit. Diese Befreiung sei nicht widerrufbar.

Gegen diesen ihm am 22.05.1985 zugestellten Bescheid legte der Kläger mit einem am 24.06.1985, einem Montag, bei der Beklagten eingegangenen Schriftsatz Widerspruch ein; er legte dar, daß er bis zum 26.07.1985 mitteilen werde, ob der Widerspruch aufrechterhalten bleibe.

Mit Schreiben vom 07.08.1985 forderte die Beklagte den Kläger auf, den Widerspruch binnen 4 Wochen zu begründen, andernfalls nach Aktenlage entschieden werde. Der Widerspruch richte sich gegen die Befreiung von der Nichtmitgliedschaft. Im Falle der

Abhilfe sei er, der Kläger, Pflichtmitglied mit entsprechender Beitragspflicht. Deshalb möge er den beigefügten Erhebungsbogen ausfüllen und die erforderlichen Nachweise erbringen, wenn er nicht mit der Zahlung des monatlichen Höchstbeitrags einverstanden sei. Außerdem wurde der Kläger auf § 47 RAVS hingewiesen. Nachdem eine telefonische Rückfrage am 13.01.1986 beim Kläger erfolglos blieb, teilte die Beklagte dem Kläger mit weiterem Schreiben vom 04.03.1986 mit, daß sie beabsichtige, dem Widerspruch abzuhelpfen, so daß er demnächst einen Mitglieds- und Beitragsbescheid erhalte. Beigefügt waren erneut Erhebungsbogen sowie die früheren Hinweise. Dem Kläger wurde eine Antwortfrist bis 26.03.1986, später verlängert auf 26.05.1986 gesetzt. Eine Antwort des Klägers erfolgte nicht.

Mit Bescheid vom 11. Juli 1986 wies die Beklagte den Kläger unter Hinweis auf seinen Widerspruch, dem hiermit abgeholfen werde, auf seine seit 01.03.1984 bestehende Pflichtmitgliedschaft bei der Bayer. Rechtsanwaltsversorgung hin (Art. 9 Abs. 1 RAVG § 12 RAVS) und stellte fest, daß sich ab Beginn der Mitgliedschaft folgende Beitragspflicht ergebe: Beitragskennzahl 10; Beitrag vom 01.03. bis 31.12.1984 = 9.620,-- DM (10 x 962,-- DM); vom 01.01. bis 31.05.1985 = 5.049,-- DM (5 x 1.009,80 DM); vom 01.06. bis 31.12.1985 = 7.257,60 DM (7 x 1.036,80 DM); vom 01.01. bis 31.05.1986 (richtig: 30.06.1986) = 6.451,20 DM (6 x 1.075,20 DM) - dies sind die monatlichen Höchstbeiträge = Summa: 28.377,80 DM.

Gegen diesen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid legte der Kläger Widerspruch ein: Der Bescheid habe ihn überrascht, weil ihm mit Bescheid vom 21.05.1985 mitgeteilt worden sei, daß er von der Pflichtmitgliedschaft befreit sei. Er wisse nun nicht recht, weshalb er nun doch Pflichtmitglied sei. Er bitte um Aufklärung dieses Widerspruchs. Sein Widerspruch richte sich, falls er Pflichtmitglied sei, auch gegen die Höhe der ihm angelasteten Mitgliedschaftsbeiträge, da sein Einkommen den Ansatz der Höchstbeiträge nicht rechtfertige.

Mit Schreiben vom 01.12.1986 wies die Beklagte den Kläger darauf hin, daß sie aufgrund des Alters des Klägers am 01.03.1984 dessen Interessellosigkeit an einer Mitgliedschaft unterstellt hatte und ihn daher von der gem. § 45 Abs. 1, 44 RAVS eingetretenen Pflichtmitgliedschaft aufgrund § 45 Abs. 2 Nr. 1 a RAVS befreit hatte. Aufgrund des Widerspruchs des Klägers gegen jenen Befreiungsbescheid vom 21.05.1985 sei sie jedoch davon ausgegangen, daß der Kläger Mitglied bleiben wolle, so daß die Befreiung zurückgenommen und die satzungsgemäße Beitragsverpflichtung festgesetzt worden sei.

Da eine weitere Stellungnahme des Klägers innerhalb gesetzter Fristen unterblieb, wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid vom 11. Juli 1986 mit Widerspruchsbescheid vom 15.01.1988 zurück. In den Gründen ist dargelegt, daß die ursprüngliche Befreiung des Klägers zu Unrecht erfolgt sei, da der innerhalb der Jahresfrist des § 45 Abs. 3 RAVS erforderliche Antrag nicht gestellt worden sei. Die in der deshalb ergangenen Abhilfeentscheidung festgestellte Pflichtmitgliedschaft des Klägers entspreche dem Gesetz. Die Höchstbeiträge hätten mangels Einkommensnachweises aufgrund § 18 Abs. 1 S. 4 RAVS festgesetzt werden müssen. Dieser Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger am 20.01.1988 zugestellt.

II.

Mit einem am 18.02.1988 beim Gericht eingegangenen Schriftsatz hat der Kläger gegen die Beklagte "gegen deren Widerspruchsbescheid W 436/13168.6 vom 15.01.1988" Klage erhoben. Antragstellung, Formulierung des Klageantrags und Begründung der Klage stellte er bis 31.03.1988 in Aussicht.

Trotz gerichtlicher Hinweise vom 20.04.1988 und vom 12.07.1988 äußerte sich der Kläger nicht.

Die Beklagte beantragte unter Hinweis auf den Widerspruchsbescheid vom 15.01.1988 Klageabweisung.

Mit Verfügung vom 11.08.1988 hat das Gericht die Parteien darauf hingewiesen, daß erwogen werde, mittels Gerichtsbescheides zu entscheiden. Der Kläger hat sich dagegen gewehrt, die Beklagte erklärte sich einverstanden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Inhalt der vorgelegten Behördenakte und der Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer ist einstimmig der Auffassung, daß vorliegend die Voraussetzungen zum Erlaß eines Gerichtsbescheides im Sinne des Art. 2 § 1 des Gesetzes vom 31.03.1978 (BGBI I S. 446) in der Fassung der Gesetze vom 22.12.1983 (BGBI I S. 1515) und vom 04.07.1985 (BGBI I S. 1274) gegeben sind, so daß, nachdem den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mittels Gerichtsbescheides entschieden werden konnte. Die Einwendungen des Klägers im Schreiben vom 12.09.1988 stehen der Entscheidung nicht entgegen. Diese Einwendungen sind zum einen rechtlich unbeachtlich, da die Frage seines "möglichen" Versicherungsverhältnisses zur BfA für die gerichtliche Entscheidung deshalb unmaßgeblich ist, weil der Kläger einen Befreiungsantrag innerhalb der Jahresfrist des Art. 15 Abs. 2 S. 2 RAVG § 45 Abs. 3 RAVS nicht gestellt hat, zum anderen dienen sie nach den Umständen nur der weiteren Verzögerung der Angelegenheit, denn der Kläger hatte seit dem Inkrafttreten des Bayer. Rechtsanwaltsversorgungsrechts - RAVG am 01.01.984 und RAVS am 01.03.1984 - ausreichend Zeit und Gelegenheit, seine Versicherungsverhältnisse zu prüfen, die zur

Bestimmung der Höhe seiner Pflichtbeiträge erforderlichen Nachweise zu erbringen und die notwendigen Anträge zu stellen.

Der Kläger begehrt mit seiner Klage die vollständige, hilfsweise teilweise Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 11.07.1986 und des Widerspruchbescheides vom 15.01.1988. Zwar hat sich der Kläger über seine im Tatbestand wiedergegebenen Umschreibungen seines Begehrens trotz wiederholter Aufforderungen gegenüber der Beklagten und dem Gericht nicht weiter geäußert, doch muß nach seinem Gesamtvorbringen angenommen werden, daß er eine gerichtliche Entscheidung dahin begehrt, daß er Nichtmitglied der Bayer. Rechtsanwaltsversorgung ist. Da der Kläger jedoch, wie unten dargestellt, kraft Gesetzes am 01.03.1984 Pflichtmitglied der Beklagten in der Vollversorgung geworden ist und er aufgrund des Ablaufs der gesetzlichen Überlegungsfrist am 28.02.1985 auch weiterhin geblieben ist, ist sein Ziel nur dadurch zu erreichen, daß der Bescheid vom 11.07.1986, mit dem die zuvor gewährte Befreiung beseitigt worden ist, und der dies bestätigende Widerspruchsbescheid vom 15.01.1988 aufgehoben werden. Eine Feststellungsklage wäre dem gegenüber nicht sachgerecht, denn dagegen spricht der eindeutige Wortlaut der Klageschrift; eine Umdeutung ist gerade bei einem Rechtsanwalt nicht möglich. Freilich ist die Klage nicht begrenzt auf die Mitgliedschaft, dem Kläger geht es hilfsweise auch um eine Überprüfung der festgestellten Mitgliedsbeiträge.

Die Klage ist unbegründet. Gegen die Einführung der Rechtsanwaltsversorgung in Bayern bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken (siehe Bayer. Verfassungsgerichtshof E.v. 13.06.1986, BayVB1 1986, 604; E.v. 08.10.1987, BayVB1 1988, 78; Bayer. Verwaltungsgerichtshof Urt. v. 02.02.1988, BayVB1 1988, 542). Dies gilt vorliegend um so mehr, als dem Kläger aufgrund seines Alters eine Befreiungsmöglichkeit gesetzlich zur Seite stand, die lediglich rechtzeitige Antragstellung erfordert hatte. Die Tatsache,

daß die Möglichkeit zur Antragstellung aufgrund einer Ausschlußfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten der Satzung begrenzt worden ist, wirft keine zusätzlichen Bedenken auf. Wegen des hinreichend gewichtigen Interesses an der Schaffung von Rechtssicherheit, insbesondere gesicherte Kalkulationsgrundlagen (im Hinblick auf Mitgliederzahl, Beitragsaufkommen, Zahl möglicher Leistungsempfänger etc.) ist eine solche Fristsetzung nicht zu beanstanden, zumal die Überlegungsfrist so ausreichend bemessen war, daß der Betroffene die Verhältnisse seiner Altersversorgung ausreichend prüfen und durchrechnen konnte (s. Art. 15 Abs. 2 S. 2 RAVG). Im Einzelnen gilt folgendes: Aufgrund Art. 9 Abs. 1, 15 Abs. 2 Nr. 1 RAVG i.V.m. §§ 12 Abs. 1-3, 15, 44, 45 Abs. 1 Nr. 1 RAVS ist der Kläger mit Inkrafttreten der RAVS Pflichtmitglied der Beklagten in der Vollversorgung geworden. In der Folgezeit hat der Kläger innerhalb der Ausschlußfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung (aufgrund Art. 15 Abs. 2 S. 2 RAVG i.V.m. § 45 Abs. 3 S. 1 RAVS bzw. aufgrund § 46 S. 2 RAVS) weder von der ihm gegebenen Möglichkeit der Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft gem. Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 a RAVG i.V.m. §§ 44, 45 Abs. 2 Nr. 1 a RAVS noch von der Möglichkeit, lediglich Mitglied in der Zusatzversorgung zu werden gem. §§ 44, 46 RAVS durch eigene Antragstellung Gebrauch gemacht. Die ihm durch Bescheid vom 21.05.1985 dennoch und von Amtswegen gewährte Befreiung ist daher rechtsfehlhaft den genannten Bestimmungen zuwider ergangen. Die in RAVG und RAVS ausdrücklich vorgeschriebene Antragstellung auf Befreiung kann nicht durch die aufgrund bloßer objektiver Anhaltspunkte (Lebensalter) vorgenommene Unterstellung der Interesslosigkeit des Rechtsanwaltes ersetzt werden. Nachdem der Kläger gegen den Befreiungsbescheid vom 21.05.1985 ausdrücklich Widerspruch eingelegt hatte, mußte die Beklagte die mithin vom Kläger angegriffene Befreiung aufheben und damit die gesetzmäßige Pflichtmitgliedschaft des Klägers in der Vollversorgung wiederherstellen bzw. feststellen. In diesem Sinne ist nämlich der erste Teil des Bescheides vom 11.07.1986 zu verstehen, wie sich aus dem

maschinenschriftlichen Zusatz "Ihrem Widerspruch wird hiermit abgeholfen", eindeutig ergibt, auch wenn die eigentliche zusätzlich erforderliche Kostenentscheidung fehlt. Dem Widerspruch des Klägers wurde im Sinne des § 72 VwGO abgeholfen, ein Widerruf der Befreiung (s. § 45 Abs. 3 S. 2 RAVS) liegt nicht vor. Der Kläger, Rechtsanwalt, hat den Widerspruch gegen den Befreiungsbescheid vom 21.05.1985 nie zurückgenommen; er hatte sogar Begründung des Widerspruchs in Aussicht gestellt. Nachdem diese Begründung trotz wiederholter Mahnung der Beklagten nicht einging, mußte die Beklagte dem Gesetze gemäß über diesen Widerspruch entscheiden. Ein Verstoß gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs gem. Art. 79, 28 BayVwVfG liegt nicht vor. Zwar war für die Beklagte, nicht zuletzt aufgrund des Durchführungsvorbehalts im Widerspruchsschreiben des Klägers, hinreichend erkennbar, daß der Kläger trotz Widerspruchseinlegung noch keine abschließende Entscheidung getroffen hatte, ob er es bei der Befreiung belassen oder eine Pflichtmitgliedschaft anstreben wolle. Doch hat die Beklagte dem Kläger zum einen hinreichend Zeit zur Entscheidungsfindung über eine etwaige Widerspruchsrücknahme gegeben, zum anderen und entscheidenden hat sie den Kläger in den Schreiben vom 07.08.1985 und 04.03.1986 ausdrücklich auf die Konsequenzen einer Aufhebung der Befreiungsentscheidung hingewiesen, insbesondere in letzterem Schreiben ihre Absicht ausdrücklich dargelegt, dem Widerspruch durch Aufhebung abzuhelpen, und hat dem Kläger eine nochmalige Antwortfrist von mehr als 2 Monaten gesetzt, die dieser nicht genutzt hat. Damit hat die Beklagte dem Kläger hinreichend Gelegenheit verschafft, auf der Basis ausreichender Sachinformationen sich endgültig zu äußern. Nachdem dieser sich nicht geäußert hat, konnte die Beklagte über den Widerspruch des Klägers entscheiden.

Auch im übrigen, d. h. hinsichtlich der Beitragsfestsetzung, kann der Bescheid der Beklagten vom 11.07.1986 nicht beanstandet werden. Dabei handelt es sich bei der Angabe des Zeitraums bis

"31.05.1986" um ein offensichtliches Schreibversehen; es muß, wie sich aus Bescheiddatum, laufendem Monatsbeitrag ab 01.01.1986 und aus der angegebenen Summe des bis Bescheiderlaß fällig gewordenen Beitrags richtig heißen: "30.06.1986". Nachdem der Kläger trotz wiederholter Aufforderung der Beklagten die erforderlichen Einkommensnachweise - bis heute - nicht vorgelegt hat, durfte die Beklagte den Beitrag des Klägers nach den Höchstsätzen festsetzen (s. § 18 Abs. 1 S. 4 RAVS, Art. 12 Abs. 2 RAVG; auch VG Ansbach Urt. v. 27.02.1986 Nr. AN 4 K 85. A 1405; VG Regensburg GB v. 18.02.1987 Nr. R 0 5 K 86.1396; VG Augsburg GB vom 11.11.1986 Nr. Au 4 K 85 A 1504). Wenn die Beklagte hiernach stets das Höchsteinkommen annimmt, so kann dies als Regelhandhabung in solchen Fällen nicht beanstandet werden, zumal die Beiträge unmittelbar versorgungswirksam sind. Dies gilt vorliegend um so mehr, als die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 11.07.1988 zum Ausdruck gebracht hat, daß sie eine Berichtigung vornehmen werde, wenn entsprechende Nachweise noch nachgereicht würden, oder wenn - in den Fällen, in denen dies möglich ist - ein Antrag auf einen sog. Festbeitrag gestellt wird (vgl. z. B. § 18 Abs. 1 S. 7 oder §§ 46, 47 RAVS), so daß der Kläger unbeschadet dieser gerichtlichen Entscheidung nach wie vor die Möglichkeit hat, eine Korrektur des Beitragsbescheides vom 11.07.1986 zu erreichen, wenn er binnen gesetzter letzter Frist die erforderlichen Einkommensnachweise noch vorlegt.

Nach allem mußte die Klage abgewiesen werden. Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Berufung an den Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstr. 23, 8000 München 34 zu.



Die Berufung ist beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 8800 Ansbach, innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich - möglichst in 4-facher Fertigung - oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München eingeht.

Die Berufungsschrift muß die angefochtene Entscheidung bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

gez.:

Dr. Engel

Schmöger

Kleinbach

B e s c h l u ß :

Der Streitwert wird auf 50.000,-- DM festgesetzt (s. §§ 25 Abs. 1 S. 1, 13 Abs. 1 GKG; BayVGH Beschluß vom 12.02.1988 Nr. 9 B 86.00612)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß ist, sofern der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,-- DM übersteigt, die Beschwerde an den Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstr. 23, 8000 München 34, zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 8800 Ansbach,

schriftlich - möglichst in 4-facher Fertigung - oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

gez.:

Dr. Engel

Schmöger

Kleinbach